



Förderverein Fahrradmuseum „Pedalwelt“ Heimbuchenthal e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Fahrradmuseum Pedalwelt Heimbuchenthal“ (Kurzfassung: „Förderverein Pedalwelt“) und ist in das Vereinsregister einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen zukünftigen Sitz in 63872 Heimbuchenthal.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der erste Zweck des Vereins ist es, die Errichtung, den Aufbau und die Unterhaltung des Heimbuchenthaler Fahrradmuseums PEDALWELT in der gemeindeeigenen Halle auf dem Gelände „Rothsmühle“ in Heimbuchenthal als einer der Öffentlichkeit zugänglichen kulturellen Einrichtung ideell, materiell und finanziell zu fördern.
- (2) Der Vereinszweck ist
 - a. Ausstellung der privaten Fahrradsammlung „PEDALWELT“ und Betrieb des Fahrradmuseums
 - b. der Öffentlichkeit regelmäßigen Zugang zur Ausstellung zu ermöglichen
 - c. Darstellung fahrradtechnischer Entwicklungen und Konstruktionen
 - d. Fahrräder verschiedener Hersteller und Bauarten auszustellen
 - e. Erklärungen und Beratungen für Besucher über den aktuellen Stand der Technik
 - f. Vorführung von Spezialfahrräder für Personen mit besonderen Anforderungen bzw. Behinderungen
 - g. Ausstellungen in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zu organisieren
 - h. die schulische Verkehrserziehung und Ausbildung zu unterstützen
 - i. die Attraktivität des Verkehrsmittels Fahrrad zu demonstrieren und zu fördern
 - j. andere Sammlungen z.B.: Heimat- und Geschichtsverein zu präsentieren
 - k. Hobbykünstlern aus der Heimat eine temporäre Ausstellungsplattform zu bieten
 - l. durch Volksbildung positive Zeichen für die Heimat zu setzen

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt

ausschließlich kulturelle Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

(4) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Vereinsvermögen unterliegt der Verwaltung des Vorstandes.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein, wobei juristische Personen gleichfalls nur mit einer Stimme vertreten sind.

(2) Die Aufnahme als Mitglied kann in schriftlicher, per E-Mail oder auch in mündlicher Form gegenüber einem Vorstandsmitglied beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Eintragung in die Mitgliederliste.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch freiwilligen Austritt, mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, der Körperschaft oder des Geschäftsbetriebs.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er kann nur, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Zweck des Vereins grob verstößt oder die Interessen und das Ansehen des Vereins geschädigt hat. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Mitglieder, die ihren fälligen Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachgekommen sind, können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Von den Beschlüssen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet werden müssen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Kurator und zwei Beisitzern. Der amtierende Bürgermeister der Gemeinde Heimbuchenthal gehört dem Vorstand kraft Amtes an. Sollte der Bürgermeister in eine der Vorstandspositionen gewählt werden, so bleibt die Anzahl der Vorstandsmitglieder trotzdem bei sieben. Der aktuelle Eigentümer der ausgestellten Fahrradsammlung oder der von ihm bestimmte Bevollmächtigte, ist automatisch als geborenes Mitglied und gleichzeitig als Kurator Mitglied des Vorstandes.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Sollte der aktuelle Eigentümer der Fahrradsammlung als Vorstand des Vereins gewählt werden, so ist das Selbstkontrahierungsverbot/Insichgeschäftsverbot des § 181 BGB zu beachten.

(4) Der Vorstand kann Beiräte oder Ausschüsse bilden. Diese haben gegenüber der Mitgliederversammlung Berichtspflicht.

(5) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand bzw. die Mitglieder sind nicht für die Präsentation und Dekoration der Exponate zuständig. Das obliegt dem Kurator.

(3) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.

(4) Der Verein wird durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schatzmeister je alleine im Sinne des §26 BGB vertreten.

§ 9 Sitzung des Vorstands

(1) Für eine normale Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. In dringenden Fällen, die keinen Aufschub vertragen, kann auch sehr kurzfristig geladen werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden, die durch den Förderverein dem Fahrradmuseum Heimbuchenthal zufließen, aufgebracht.

(2) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und das Vereinsvermögen und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er legt jährlich dem Vorstand den Rechnungsabschluss des vorausgegangenen Geschäftsjahres und den Finanzplan für das laufende Geschäftsjahr vor.

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: Entgegennahme und Erörterung der Berichte des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer, Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung, Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge, Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Als Jahreshauptversammlung ist sie im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres einzuberufen.

(3) Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(4) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen.

(5) Die Einladung ergeht an die Mitglieder innerhalb der Gemeinde durch Ankündigung im Amtsblatt der Gemeindeverwaltung, an die auswärtigen Mitglieder in schriftlicher Form oder auch als E-Mail. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

(6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Ausgenommen von diesen Regelungen sind Satzungsänderungen, diese müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung mitgeteilt werden

§ 12 Beschlussfassung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlvorstand übertragen werden.

(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Abstimmungen und Wahlen finden grundsätzlich offen statt. Sie müssen jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, das von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält mindestens Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder sowie eine Anwesenheitsliste, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 13 Anlagen des Vereins und Eintrittsgelder

(1) Jedes Mitglied hat kostenlosen Zutritt, zu allen Anlagen und Räumen des Vereins. Des Weiteren kann an allen Veranstaltungen, Kursen und Seminaren teilgenommen oder andere Leistungen des Vereins in Anspruch genommen werden.

(2) Die Höhe der Eintrittsgelder und die Öffnungszeiten werden in der Vereinsordnung festgelegt.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Heimbuchenthal, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung am 16. Mai 2012 in Kraft.